

Förderung kommunaler Straßen und Brückenbau

Förderrichtlinie KStB vom 11. Mai 2023 (Inkrafttreten 2. Juni 2023)

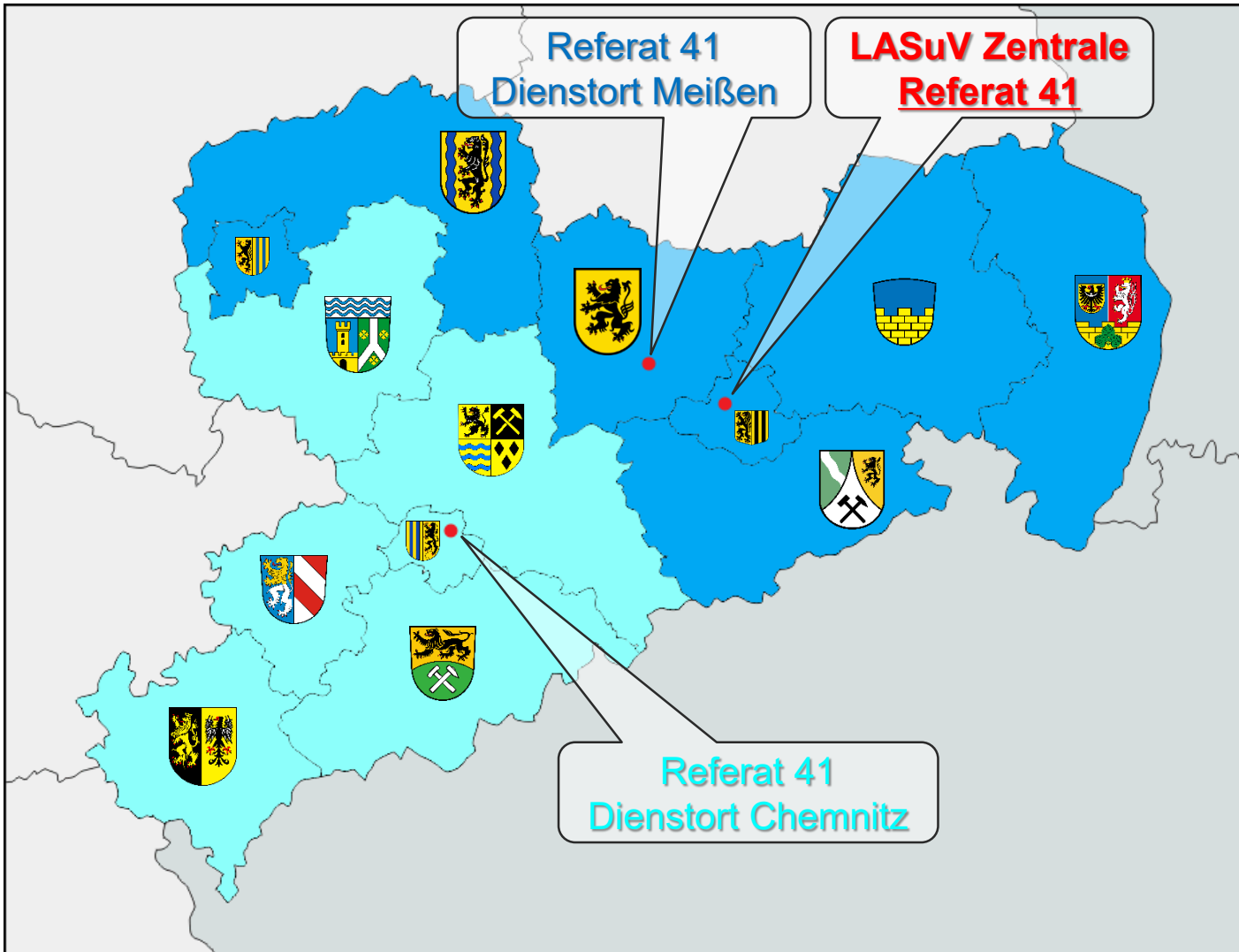


Gliederung des Vortrages

- Vorstellung Referat 41 „Förderung von Radwegen und Kommunalem Straßenbau“
- Normensystematik in der Förderung im Freistaat Sachsen
 - Informationsquellen
 - neue VwV zu § 44 SÄHO (vom 01.01.2023) in Verbindung mit Förderung KStB
 - Beleuchtung förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn bisher/neu
 - Beleuchtung Auszahlungsverfahren bisher/neu
- FRL KStB
 - Wesentliche Änderungen
 - Radverkehrskonzeptionen
 - Verfahren
- Finanzierungswege /-verfahren
 - Einordnung/Besonderheiten Sonderprogramm Stadt und Land des Bundes

Referat 41 „Förderung von Radwegen und Kommunalem Straßenbau“

LANDESAMT
FÜR STRASSENBAU
UND VERKEHR



- Zentralisierung Förderung von Radwegen und kommunalem Straßenbau zum 01.10.2021
- Verteilung des Referates über 3 Dienstorte mit Sitz in Dresden
- Förderung von:
 - RL KStB (HW-2010)
 - FRL KStB
 - RL HW 2013
 - RL Lastenrad
 - Einzelförderungen

Haushaltsbegleitgesetz / Haushaltsgesetze

Sächs. Landtag

SäHO (Förderung ist dort ganz allgemein in § 44 geregelt)

SMF

VwV zur SäHO (→ VwV zu § 44 SäHO einschlägig; enthält Regelungen allgemein für alle Förderungen)

SMF

Neue Fassung
seit 01.01.2023

Anlage 3: ⚠
Verwaltungsvorschrift für
Zuwendungen des Freistaates
Sachsen an kommunale
Körperschaften (VVK)

SMF

seit 02.06.2023

Anlage 3a: ⚠
Allgemeine Nebenbestimmungen für
Zuwendungen zur Projektförderung an
kommunale Körperschaften (ANBest-K)

SMF

Anlage 7:
Grundsätze für
Förderrichtlinien

SMF

RL KStB 2010

SMWA

RL-spezifische
Anlagen

SMWA

bis 01.06.2023

RL KStB 2015

SMWA

RL-spezifische
Anlagen

SMWA

Hinweise

SMWA

FRL KStB 2023

SMWA

RL-spezifische
Anlagen

SMWA

Hinweise

SMWA

RL HW 2013

interministeriell

RL-spezifische
Anlagen

interministeriell

Regelungen zum/zur:

- förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn (VZM)
- Auszahlung
- Verwendungsnachweis (VN)

Informationsquellen



Haushaltsgesetz 2023/24:
https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19789?redirect_succeesor_allowed=1

SäHO:
https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4270?redirect_succeesor_allowed=1

VwV SäHO: 
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1548-VwV-SaeHO>

FRL KStB 2023 inkl. Anlagen, Mustern und Hinweisen

RL KStB (2010 und 2015) inkl. Anlagen, Mustern und Hinweisen

<https://www.lasuv.sachsen.de/foerderung-kommunaler-baulasttraeger-4011.html>



förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn (VZM)

- Seit 02.06.2023 nur noch und abschließend in der VVK unter 1.3 geregelt
- damit ist **kein genereller VZM für Kreuzungsmaßnahmen (nach EBKrG / WaStrG) und Gemeinschaftsmaßnahmen** mit der staatlichen Straßenbauverwaltung per Richtlinie, wie bisher, **mehr** gegeben; jetzt:

Bei Maßnahmen zur Projektförderung mit vom **Zuwendungsempfänger** im Antrag zugrunde gelegten **Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro** ist der **Vorhabensbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde)** zugelassen. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben **ab 1 000 000 Euro dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind**; die **Bewilligungsbehörde kann** im Einzelfall allein und das zuständige Staatsministerium für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen **Ausnahmen zulassen**.

Antrag auf VZM muss dann gesondert gestellt werden

Als **Vorhabensbeginn** ist grundsätzlich der **Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages** zu werten. Bei **Baumaßnahmen** gelten **Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung**. Der Abschluss von Verträgen, in denen ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart ist oder die unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung für den Fall der Nichtbewilligung der Förderung geschlossen werden, begründet keinen Vorhabensbeginn.

Auszahlungsverfahren

(bisher bzw. weiterhin für vor 02.06.2023 bewilligte Maßnahmen)



- Für alle noch unter die **RL-KStB** bzw. **FRL-KStB-Vorgängerrichtlinien** fallenden Fördervorhaben:
 - Verfahren grundsätzlich in RL KStB unter Nr. 7 geregelt
 - Auszahlung der für das jeweilige HHJ bewilligten Zuwendungen ist bis spätestens zudem im Zuwendungsbescheid genannten Termin mit Muster 3 zu § 44 der SäHO zu beantragen – mehrere Anträge im HHJ möglich
 - Mittelverwendungsfrist 2 Monate, andernfalls drohen Zinsforderungen
 - Nicht abgerufene Zuwendungen eines Jahres müssen nach Muster 1b zu § 44 SäHO für das nächste HHJ neu beantragt werden – HHM-Übertragung wird vom LASuV beantragt, Entscheidung durch SMF im Ausgabereilverfahren. Entscheidung i.d.R. im I./II. Quartal des folgenden HHJ

Auszahlungsverfahren

- Für ab **02.06.2023** bewilligten **FRL-KStB**-Fördervorhaben (**gilt jedoch nicht für Sonderprogramm Stadt + Land**):
 - Auszahlungsverfahren nur noch in VwV zu § 44 SÄHO bzw. Nr. 7 VVK geregelt:
 - 40 % der Gesamtzuwendung nach Bestandskraft des ZWB und mit Anzeige des Vorhabensbeginns (ohne Verwendungsfrist)
 - 50 % nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises (VN)
 - 10 % nach Abschluss der Prüfung des VN, aber spätestens sechs Monate nach Vorlage des vollständigen VN
 - Projekte mit Gesamtzuwendung über 500 000 Euro und Umsetzungszeitraum mehr als zwei Jahre soll zweite Auszahlungsrate hälftig aufgesplittet werden (weitere 25% zwischen Baubeginn und VN-Vorlage ohne Verwendungsfrist)
- → Keine Auszahlungsanträge mehr erforderlich

FRL KStB – Wesentliche Änderungen

- Änderungen in der Förderung ergeben sich aus dem Zusammenfallen der neuen VwV zur SÄHO von 01.01.2023 und der neuen FRL KStB vom 11.05.2023
- FRL KStB besteht aus 3 Teilen – A, B und C (bisher nur 2 Teile A und B)
 - **Teil A** – Allgemeines – regelt, ob Vorhaben unter Kommunalbudget nach SächsFAG oder FRL KStB (Maßnahmen im besonderen Landesinteresse) fällt
 - **Teil B** regelt Förderung von Maßnahmen im besonderen Landesinteresse und ist inhaltlich im Grunde mit bisherigen Teil A RL KStB 2015 vergleichbar
 - **Teil C** regelt Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen und ist inhaltlich im Grunde mit bisherigen Teil B RL KStB 2015 vergleichbar
- **Handhabungstipp:**
(F)RL KStB **checklisten**artig lesen, d.h. sobald Tatbestandsmerkmale/ Fördervoraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind, braucht meist nicht weitergelesen zu werden



FRL KStB – Wesentliche Änderungen

Teil A

- Verfügungsrahmen für kommunalen Straßenbau wird aufgeteilt in:
 - a) Kommunalbudgets nach SächsFAG
 - Verfahren läuft über SMF, LDS und Landkreise – das LASuV ist hier nicht beteiligt und hat auch keinerlei (Regelungs-)Kompetenzen
 - Kommunalbudgets sind keine Förderung/Zuwendungen im Sinne § 44 SÄHO
 - **Mittel aus Kommunalbudgets dürfen nicht für den kommunalen Eigenanteil für Maßnahmen nach Teil B verwendet werden**
 - b) Mittel für Maßnahmen im Besonderen Landesinteresse nach FRL KStB Teil B
- Unverbindliche Auskunft zur Zuordnung zu b) auf schriftlichen Antrag möglich
- Grundsätze:
Erhaltung vor Neu- und Ausbau und ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr ist Vorrang einzuräumen.

FRL KStB – Wesentliche Änderungen

Teil A - besonderes Landesinteresse?

- a) Kreuzungsmaßnahme nach EBKrG oder WaStrG?
- b) Gemeinschaftsmaßnahme mit staatlichen Straßenbauverwaltung?
- c) Straßeninfrastrukturprojekte mit überregionaler, das heißt über einen Landkreis hinausgehender Bedeutung, insbesondere Vorhaben
 - aa) an Ingenieurbauwerken mit herausragender verkehrlicher oder touristischer oder historischer Bedeutung; (*oder*)
 - bb) in Vorbereitung von Landesgartenschauen, Bundesgartenschauen, Tag der Sachsen; (*oder*)
 - cc) in Vorbereitung überregionaler Großveranstaltungen von herausragender Bedeutung für die Region ?
- d) Maßnahmen zur Radverkehrsförderung?

bezüglich
a), b), c) und d)

4 x „Nein“


(mind.) 1 x „Ja“


Weiter über z.B. Kommunalbudget

Weiter mit FRL KStB

FRL KStB – Wesentliche Änderungen

Teil B

- I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen: 
 - Im Wesentlichen wie bisher (Verbesserung Straßen- u. RV-Anlagen, kein Rechtsanspruch auf Förderung)
 - Hinweise zur FRL KStB: öffentliche RV-Anlagen = gewidmete Flächen für den fließenden Radverkehr (d.h.i.d.R. § 3 (1) Nr. 1. bis 3. und 4.b) SächsStrG)

- II. Gegenstand der Förderung: 
 - soweit in **kommunaler** (Straßen-) **Baulast** – Straßenbaulasterfordernis ergibt sich aus Hinweisen des SMWA zur FRL KStB
 - Im Wesentlichen wie bisher (Neu-, Um-, Ausbau außer wenn noch Zweckbindung)
 - Neu/Änderungen bei aa): inner- und außerörtlichen Straßen inklusive Straßenzubehör, barrierefreien Fußverkehrsanlagen nach den Hinweisen für barrierefreien Verkehrsanlagen und Längsparkstreifen sowie einschließlich des Erhalts, Lückenschlusses oder der Neuanlage von straßenbegleitenden Alleen
Aber: keine eigenen Fördergegenstände (Hinweise des SMWA zur FRL KStB)
 - Radverkehrskonzeptionen



FRL KStB – Wesentliche Änderungen



Teil B

- *Hinweise zu Radverkehrskonzeptionen:*
 - Die Qualifizierung und **Fortschreibung bestehender**, eigenständiger Radverkehrskonzeptionen ist grundsätzlich **förderfähig**.
 - Die Ausgaben der **Öffentlichkeitsarbeit** im Rahmen des geförderten Projektes sind **förderfähig**.
 - Anlage 7 ersetzt für RVK die Anlagen 2, 3, 5 und 6 (https://www.lasuv.sachsen.de/download/FRLKStB_Anlage7_Antragsverzeichnis_u_Plausibilitaetspruefung_zu_Radverkehrskonzeptionen.pdf)
 - **Mindestkriterien** für Radverkehrskonzeptionen sind in **Hinweisen** des SMWA zur **FRL KStB** aufgeführt

FRL KStB – Wesentliche Änderungen

Teil B

- I III. Zuwendungsempfänger:  
 - I Unverändert; auch hier nochmal Forderung kommunale (Straßen-) **Baulastträgerschaft**

- I IV. Zuwendungsvoraussetzungen:  
 - I Viele Punkte im Wesentlichen, wie bisher – außer:
 - I Wegfall Regelungen zum VZM
 - I Bagatellgrenzen für Radverkehrsmaßnahmen konkretisiert (5.000 €), Radverkehrskonzeptionen aufgenommen (20.000 €) und sonstige Maßnahmen auf **50.000 €** angehoben (z.B. **Gemeinschaftsmaßnahmen** bisher 25.000 €)
 - I Vorsorgemaßnahmen sind ersatzlos entfallen

FRL KStB – Wesentliche Änderungen

Teil B

■ Zuwendungsvoraussetzungen – Hinweise aus dem Fördervollzug:



- zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse **erforderlich**?
- Radverkehrskonzeption vorhanden (selbständige RW)?
- **(1.)** bau u. verkehrstechnisch nach anerkannte Regeln der Technik **(2.)** unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?
- Belange Behinderte / Menschen mit Mobilitätseinschränkungen betroffen bzw. beachtet?
- rechtlich gesichert / **Baurecht**?
- Gesamtfinanzierung gesichert (auch bei förderunschädlichem vorz. Baubeginn und ggf. auch Ausgabenerhöhungen, wenn diese nicht gefördert werden können)?

FRL KStB – Wesentliche Änderungen

Teil B

I V. Art, Umfang, Höhe der Förderung:

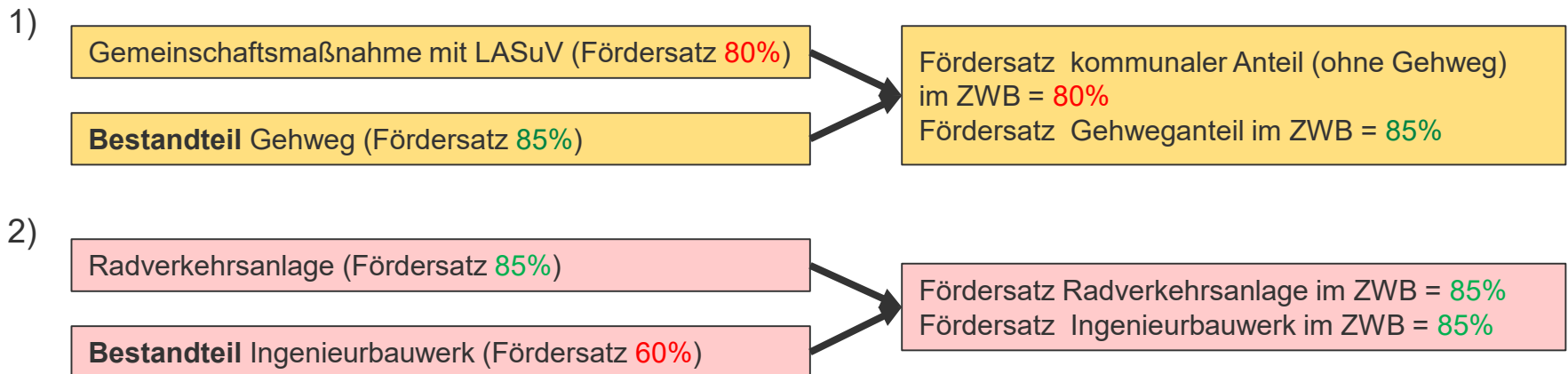
Art der Maßnahme	Höchstförder- satz neu	Höchstförder- satz bisher gem. RL	Höchstförder- satz bisher gem. SMWA (2021/22)	Bemerkungen (generell immer Hinweise zur FRL beachten)
Kreuzungsmaßnahmen EBKrG, WaStrG	100 %	100 %	100 %	nur kreuzungsbedingte u. nur gesetzlich vorgeschriebene Anteil unter Beachtung Vorteilsausgleich
Rad- und Fußverkehrsanlagen	85 %	90 %	90 %	Fußverkehr ist neu, war bisher nicht eigenständig aufgeführt
Gemeinschaftsmaßnahmen mit staatlicher SBV	80 %	90 %	70 %	
Ingenieurbauwerke	60 %	90 %	50 %	
K-/Gde-Str. verkehrswichtige Innerortsstr.; OD von B- u. S-Str.	50 %	80 %	50 %	Sonstige Innerortsstr. entfallen
Radverkehrskonzeptionen	75 %			neu in FRL KStB

FRL KStB – Wesentliche Änderungen

Teil B

I Neu: Regelungen bei Fördervorhaben mit mehreren Fördergegenständen

- I Ist ein **Fördergegenstand Bestandteil eines anderen Fördergegenstandes mit einem niedrigeren Höchstfördersatz¹⁾**, so gilt dort für den erstgenannten Fördergegenstand der ihm zugewiesene höhere Höchstfördersatz. Ist ein **Fördergegenstand Bestandteil eines anderen Fördergegenstandes mit einem höheren Höchstfördersatz²⁾**, so gilt für beide Fördergegenstände der höhere Höchstfördersatz. Sofern **Ingenieurbauwerke** und **Radverkehrsanlagen** im Zuge von Straßenbaumaßnahmen errichtet werden, sind deren **Ausgaben gesondert auszuweisen**.



FRL KStB – Wesentliche Änderungen

Teil B

- Bisherige Begriff „Kosten“ durch Begriff „Ausgaben“ ersetzt
- Bemessungsgrundlagen vielfach unverändert; Neu ist z.B.
 - Ing.-Leistungen und Verwaltungsausgaben dritter bei Radverkehrskonzeptionen ohne prozentuale Begrenzung, sonst unverändert 15% bzw. 20% bei Radverkehr
 - Verlegung passiver Netzinfrastruktur nach TKG nur noch zum Fördersatz des RL-KStB-Fördergegenstandes, nicht mehr 100%
 - Nicht zuwendungsfähige Ausgaben (nzwfA) unverändert

FRL KStB – Wesentliche Änderungen

Teil B

- I Hinweise aus dem Fördervollzug zu Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 1. Zuwendungsfähige Ausgaben ermitteln **Verantwortung beim Antragsteller** *)
 - I Problematik Leitungen (insbesondere Abwasser) – Hilfsfragestellung:
Hat die Kommune die Ausgaben in ihrer Eigenschaft als **Straßen**baulastträger zu tragen (vgl. z.B. § 2 SächsStrG)?
 - I Leitung vorhanden und neue Straße kommt hinzu → i.d.R. zwf.
 - I Ändern/ Verlegen von Leitung in vorhandener Str. → i.d.R. nicht zwf.
 2. **Höchstfördersatz/ Fördersumme:**
 - I Basis sind die **zuwendungsfähigen** Ausgaben
 - I KAG-Beiträge und andere Finanzierungsbeteiligungen Dritter können u.U. Fördersatz mindern

FRL KStB – Wesentliche Änderungen

Teil B

- I VI. Verfahren:
 - I Anträge von kreisangehörigen Kommunen weiterhin über Landratsamt
 - I **Keine Stichtagsregelung**
 - I **nur noch einmal Antrag auf Erhöhung von Zuwendungen** im Ausnahmefall möglich, als Ausnahmefall kommen in Betracht:
 - I Vorhaben mit Ausgabensteigerungen von mehr als 20 Prozent der bisher festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben;
 - I Beteiligungsleistungen nach Teil B Ziffer II Nummer 2 Buchstabe b (z.B. *EBKrG*);
 - I Beteiligungsleistungen bei Maßnahmen der staatlichen Straßenbauverwaltung
 - I Baufachliche Prüfung bei Maßnahmen > 2 Mio. Euro, darunter Plausibilitätsprüfung
 - I Landratsamt bei kreisangehörigen Kommunen
 - I LASuV bei Landkreisen und kreisfreien Städten

FRL KStB – Wesentliche Änderungen

Teil B + C

- Entfall gesonderte Regelungen zur Auszahlung der Zuwendung → Regelungen der VwV zu § 44 SÄHO greifen
- Entfall gesonderte Regelungen zur Verwendungsnachweisprüfung → Regelungen der VwV zu § 44 SÄHO greifen
 - damit auch Entfall der „Bodenrichtwert-Regel“ wenn 3 Jahre nach Fertigstellung keine vollständige VN-Vorlage wegen fehlendem GE möglich
- Hinweise aus dem Fördervollzug zu Antragsunterlagen:
 - Vollzählig und Vollständig – Entwurf nach RE / RAB-Ing, Ausgaben nach AKVS
 - Antragsunterlagen werden Bestandteil d. ZWB → **Abweichungen grundsätzlich nicht Bestandteil d. Förderung**
→ Änderungen der Planung / Ausführung gegenüber ZWB **unverzüglich anzeigen**
 - Tipp: RE 2012 (Teil II) ist gute „Checkliste“ für den Erläuterungsbericht

FRL KStB – Wesentliche Änderungen

Teil B + C

- Hinweise aus dem Fördervollzug zur baufachliche Prüfung / Plausibilitätsprüfung:
 - klare Aufgabenstellung formulieren und Vorsicht vor (politischen) Eingriff in die Planung durch Auftraggeber (vorgefasste Ergebnisse durch Gemeinde-/Stadtrat)
 - Einhaltung technischer Standards **Verantwortung beim Antragsteller**
 - ggf. Planungsgespräch mit Bewilligungsstelle vereinbaren

- Teil C Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
 - Inkrafttreten nach Tag der Veröffentlichung = 2. Juni 2023
 - **FRL KStB 2023 gilt nicht** für bereits nach Vorgängerrichtlinien **bewilligte und** zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie **nicht abgeschlossene Förderverfahren.**

FRL KStB – Wesentliche Änderungen

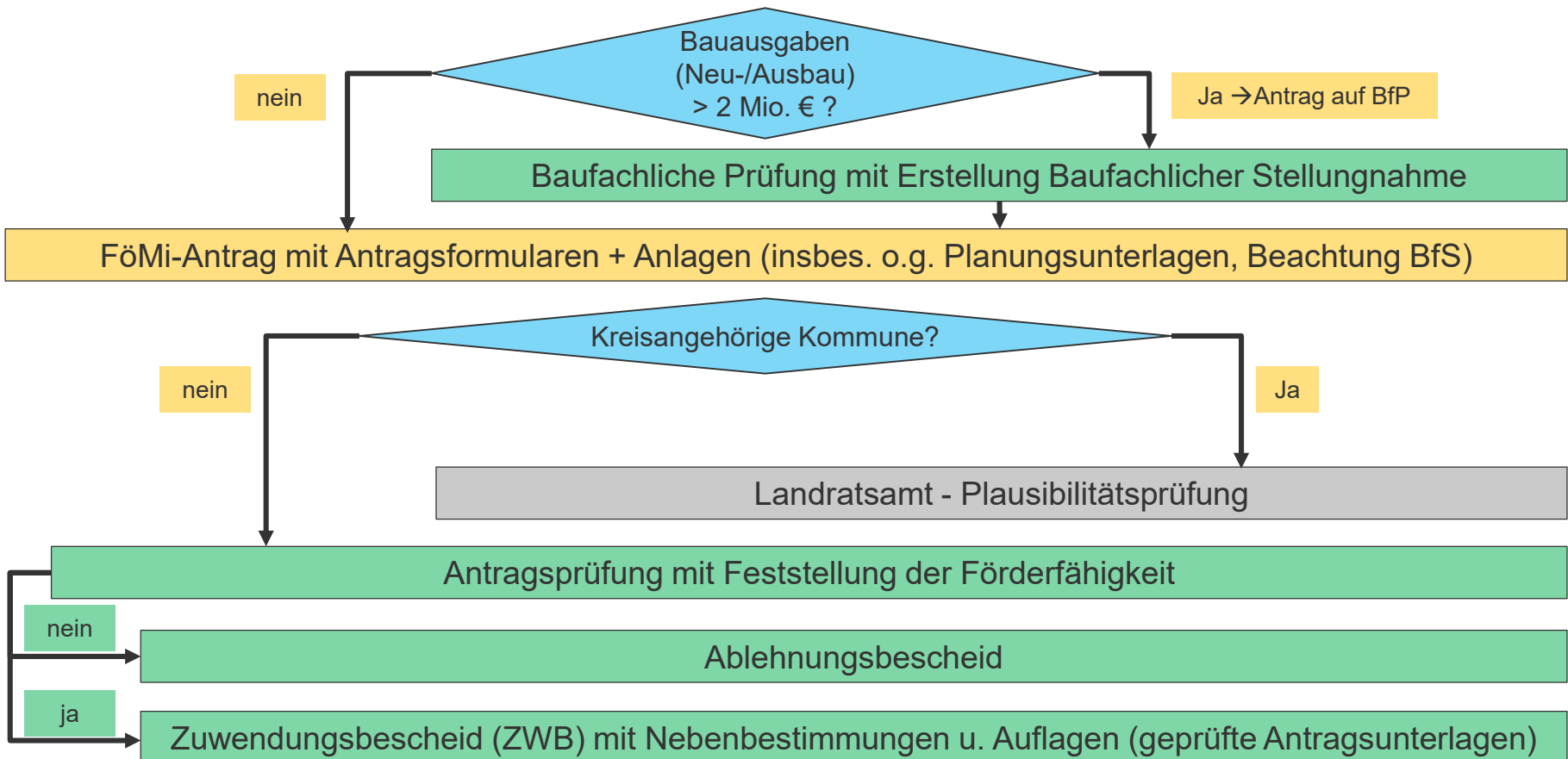
Besondere Nebenbestimmungen (BNBest KStB)

- Konkretisierung Grundlagen der Bewilligung (Pläne, Prüfeintragungen usw.)
- Planungsdaten mit PlaFeBeschluss an Landesamt für Geobasisinformation Sachsen senden
- Entfall Mittelverwendungsfrist von ehemals 2 Monaten
- Zweckbindung
 - Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen sowie Wegweisung für den Radverkehr 5 Jahre; (*unverändert*)
 - Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen an Straßen und Radverkehrsanlagen 10 Jahre; (*unverändert*)
 - Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen an Ingenieurbauwerken **12 Jahre** (*vorher 25 Jahre, gilt nicht rückwirkend*)

FRL KStB - Verfahren

allgemeiner abstrakt dargestellter Ablauf (ohne SP S+L)

Planung nach **RE/RAB ING** inkl. **Kostenberechnung nach AKVS** bis i.d.R. Abschluss LPh 4 / **Baurecht**



FRL KStB - Verfahren

allgemeiner abstrakt dargestellter Ablauf (ohne SP S+L)

Erklärung der Empfangsbestätigung und zum Rechtsbehelfsverzicht

- *Auf Rechtsbehelf wird nicht verzichtet → ZWB wird entweder erst nach Rechtsbehelfsfrist oder bei Widerspruch vorerst gar nicht bestandskräftig, im letzteren Fall ist i.d.R. keine Auszahlung von Zuwendungen möglich*
- *Auf Rechtsbehelf wird verzichtet → ZWB wird unmittelbar bestandskräftig*

Baubeginn / Zuschlagserteilung anschließend Anzeige Baubeginn
(wenn nicht bereits von VZM Gebrauch gemacht, dann entsprechend früher)

Auszahlung 40% der Zuwendung, wenn ZWB bestandskräftig + Anzeige Baubeginn vorliegt

bauliche Umsetzung entsprechend ZWB
oder

bei planerischen / baulichen Änderungen Änderungsantrag mit entsprechenden Unterlagen (vgl. Erstantrag)
bei Bewilligungsbehörde einreichen

Nr. 5 ANBest-K „Miteilungspflichten des Zuwendungsempfängers“ beachten!

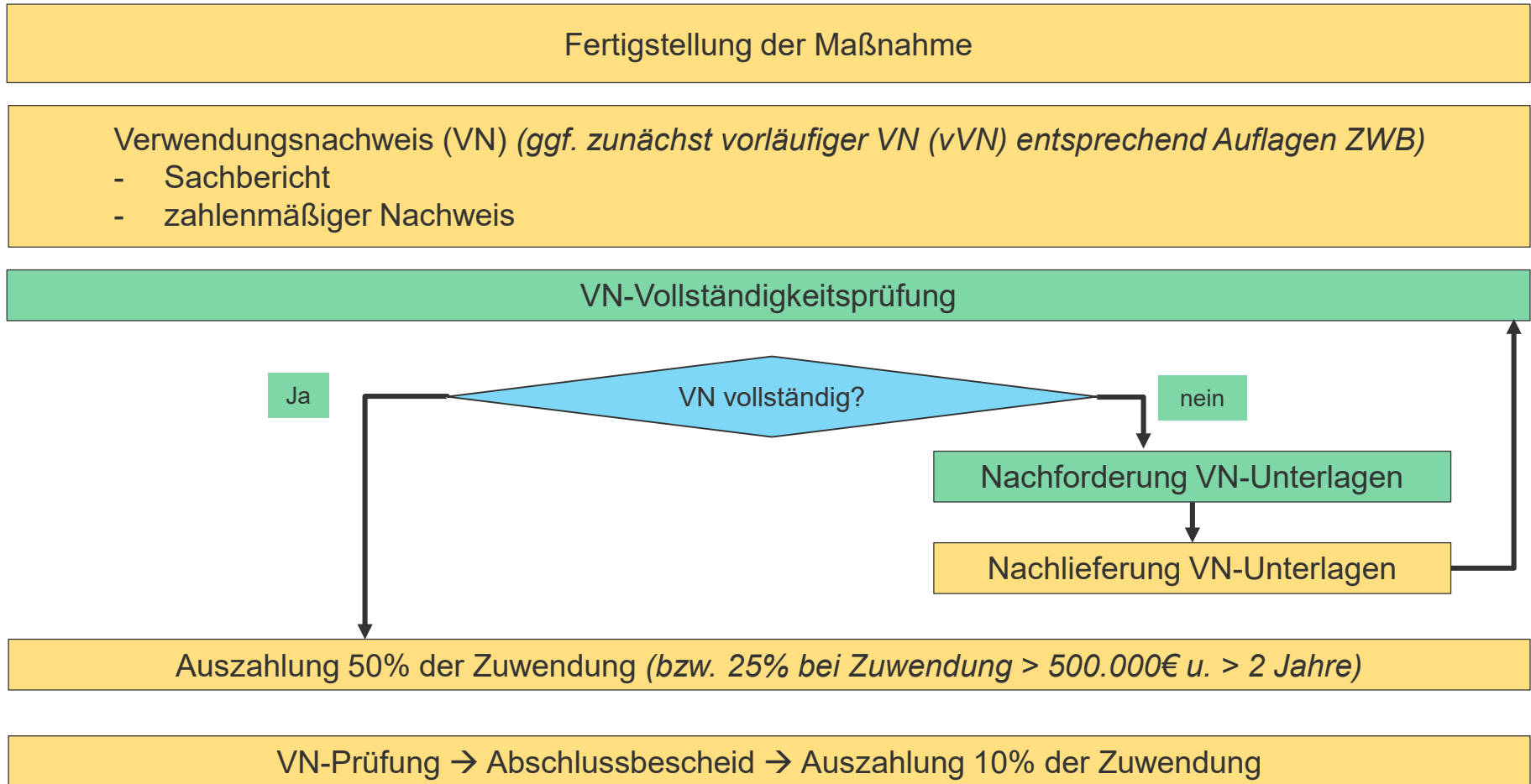
Prüfung, Entscheidung i.d.R. Erlass Änderungsbescheid (ÄB) ggf. Auszahlung 40% v. Ausgabenerhöhung

*Achtung: ÄB ohne Ausgabenerhöhung mehrfach,
ÄB mit Ausgabenerhöhung nur einmal pro Fördervorhaben möglich*

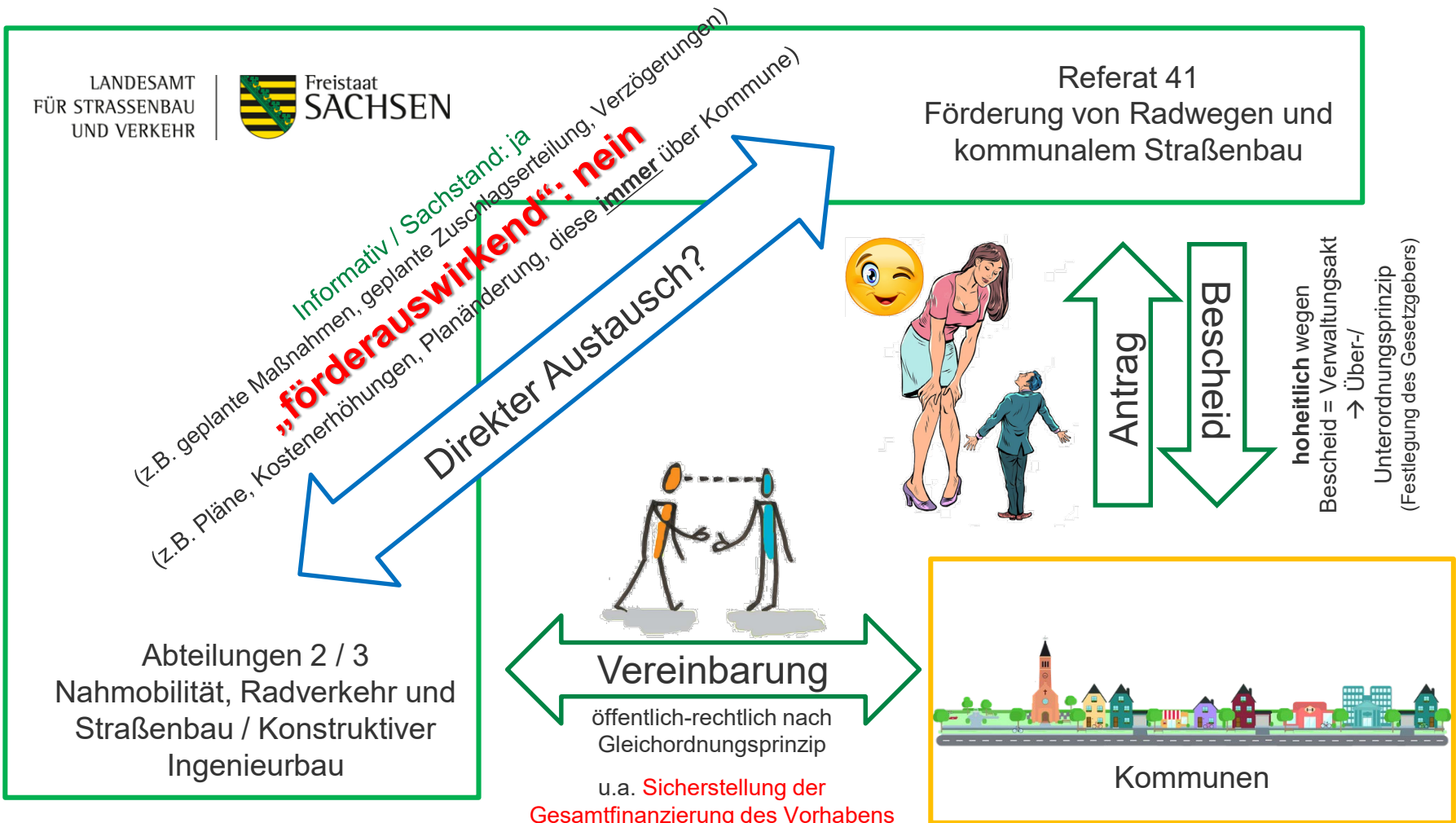
Auszahlung 25% bei Gesamtzuwendung > 500 000 Euro und einem Umsetzungszeitraum > zwei Jahren

FRL KStB - Verfahren

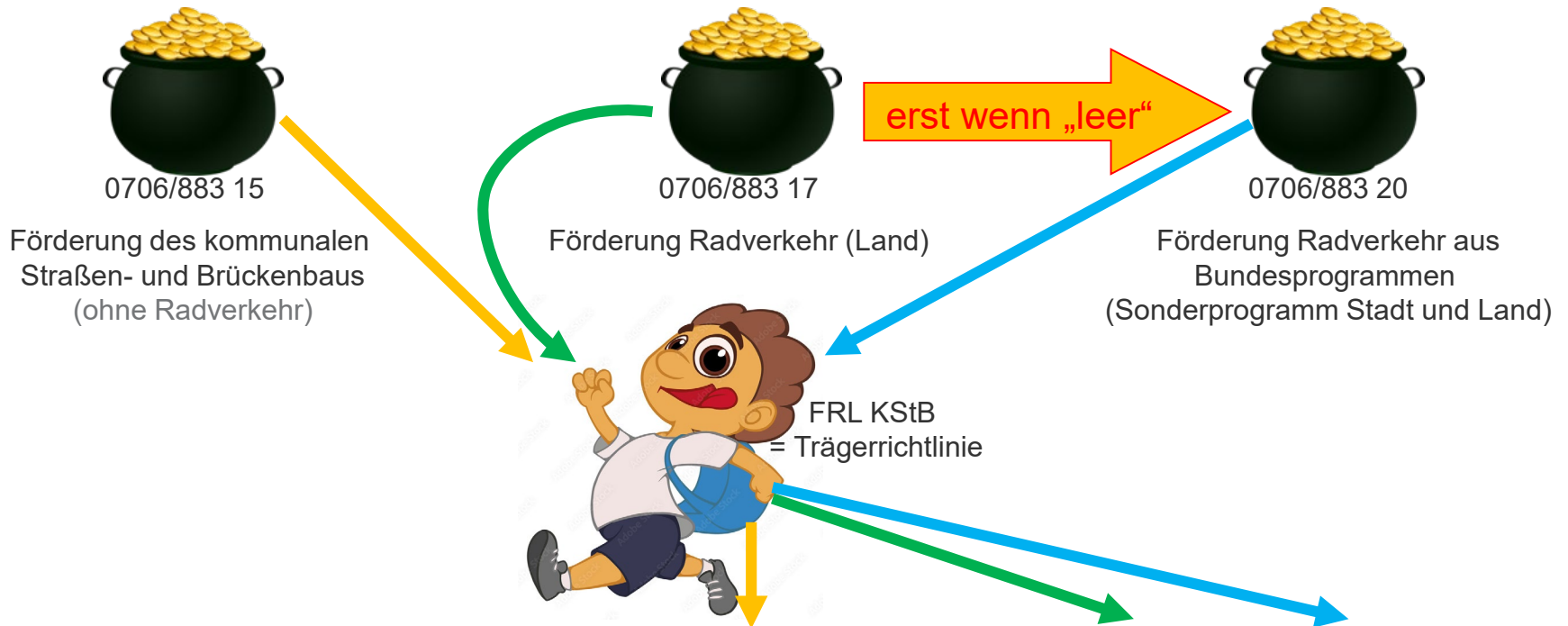
allgemeiner abstrakt dargestellter Ablauf (ohne SP S+L)



FRL KStB – Hinweise zu Gemeinschaftsmaßnahmen unter Federführung LASuV



Finanzierungswege /-verfahren



- a) Kreuzungsmaßnahme nach EBKrG oder WaStrG
- b) Gemeinschaftsmaßnahme mit staatlichen Straßenbauverwaltung
- c) Straßeninfrastrukturprojekte mit überregionaler, das heißt über einen Landkreis hinausgehender Bedeutung, insbesondere Vorhaben
 - aa) an Ingenieurbauwerken mit herausragender verkehrlicher oder touristischer oder historischer Bedeutung;
 - bb) in Vorbereitung von Landesgartenschauen, Bundesgartenschauen, Tag der Sachsen;
 - cc) in Vorbereitung überregionaler Großveranstaltungen von herausragender Bedeutung für die Region

- d) Maßnahmen zur Radverkehrsförderung

- Auszahlungsverfahren:
- 0706/883 15 und 0706/883 17 über „40-50-10-Regel“
 - 0706/883 20 Erstattungsverfahren auf Auszahlungsantrag

FRL KStB

Besonderheiten Sonderprogramm Stadt und Land

- Rote Textstellen in Hinweisen zu FRL KStB beachten
(https://www.lasuv.sachsen.de/download/Hinweise_zur_FRL_KStB-Stand07062023.pdf)
- FAQ Sonderprogramm SP S+L beachten (keine Förderung touristischen Radwege)
(https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Foerderprogramme/Radverkehr/SuL_SP_SuL_FAQ_extern_28072023.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- **Auszahlung auf Antrag** nur insoweit und nicht eher, als sie für bereits bezahlte Ausgaben (Rechnungen) bzw. vorliegende unbezahlte geprüfte Rechnungen benötigt wird (https://www.lasuv.sachsen.de/download/FRLKStB_Auszahlungsantrag.pdf)
- Bis spätestens **1. Februar des folgenden Jahres** sind unter Verwendung des Formblattes „**Antrag auf Bewilligung weiterer Zuwendungsraten**“ die bis dahin angefallenen Ausgaben für die Fördermaßnahme gegenüber dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr anzuzeigen. Gleichzeitig ist damit die für das folgende Haushaltsjahr benötigte Zuwendungsrate zu beantragen. Soweit für das folgende Jahr keine weitere Rate beantragt wird, ist unter Nr. 3.1 des Antrages ein Nullbetrag anzugeben. (https://www.lasuv.sachsen.de/download/FRLKStB_Antrag_auf_Bewilligung_weiterer_Zuwendungsraten.pdf)



Hinweis:

Die Präsentation bildet den Stand zum
1. November 2023 ab und stellt weder eine vollständige
noch eine rechtsverbindliche Auskunft dar.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

- 1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.
- (2) ¹Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. ²Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. ³Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er
1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
 2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
 3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

...

